

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl  
in der Gemeinde Freden (Leine)  
am 12.09.2021**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 gem. § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das amtliche Endergebnis der am 12.09.2021 durchgeführten Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Freden (Leine) wie folgt festgestellt:

**Wahlergebnis**

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	3.051
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	853
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	3.904
	B	<b>Wählerinnen/Wähler insgesamt</b>	2.461
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	801
	C	<b>Ungültige Stimmzettel</b>	47
	D	<b>Gültige Stimmzettel/Stimmen</b>	2.414

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

**4.2 Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:**

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	CDU	Fritzsche, Astrid	332
2	Einzelwahlvorschlag Bernhardt	Bernhardt, Daniel	1.455
3	FDP	Hennecke, Felix	387
4	Einzelwahlvorschlag Samadi	Samadi, Mohammad	240
		Zusammen D	2.414

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45g Abs. 2 Satz 2 NKWG).

**Es wurde gewählt:**

**Bernhardt, Daniel, Freden (Leine), Verwaltungsfachwirt (Einzelwahlvorschlag Bernhardt)**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Freden (Leine), den 16.09.2021

Der Gemeindevwahlleiter

Helmann

